

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: GB 3

5 DS 16/ 0166

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Dausenau	öffentlich	
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	

Widmung des Verbindungsweges zwischen den Verkehrsanlagen "Bergstraße" und "Ackertspforte" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Zwischen den Verkehrsanlagen „Bergstraße“ und „Ackertspforte“ verläuft ein schmaler und sehr steil ansteigender Verbindungsweg (Flur 29, Flurstück 220). Dieser ist im Bebauungsplan „Kirchgasse/Leinpfad/Ackertspforte als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich) festgesetzt. Aufgrund seiner Breite und des sehr steilen Verlaufs ist der Verbindungsweg für den Fahrzeugverkehr nicht geeignet und nach der entsprechend dem Bebauungsplan festgesetzten Zweckbestimmung auch nicht vorgesehen. Eine förmliche Widmung dieses Verbindungsweges für den öffentlichen Verkehr nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung nicht nachweisbar.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im Jahre 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter ausdrücklicher gesetzlicher Anforderungen und Voraussetzungen. Diese an eine Widmung zu stellenden Voraussetzungen sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Auch die Tatsache, dass eine Straße/ein Weg schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine Widmung nicht aus und kann diese nicht ersetzen. Auf einen solchen Weg finden die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVO) Anwendung, er stellt jedoch keinen öffentlichen Weg im Sinne des Straßenrechts (LStrG) dar.

Hinsichtlich der mit einer Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zur Widmung von Straßen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße/Weg setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre Rechtswirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des o.a. Verbindungsweges für den öffentlichen Verkehr entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Es wurde auch von dort eine Widmung für den Fußgängerverkehr entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der zwischen den Verkehrsanlagen „Bergstraße“ und „Ackertspforte“ verlaufende Verbindungsweg (Parzelle Flur 29, Flurstück 220) in Dausenau wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Weg- für den beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister